



Vorlage

des Synodalforums I

„Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

- Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

zur Ersten Lesung

auf der Zweiten Synodalversammlung (30.9.-2.10.2021)

für den Handlungstext

„Ombudsstelle zur Prävention und Aufarbeitung von Machtmissbrauch durch Verantwortliche in der Kirche“

Die Synodalversammlung möge beschließen:

Zur Prävention und Aufarbeitung von Machtmissbrauch durch Verantwortliche in der Kirche wird von der katholischen Kirche in Deutschland eine diözesanübergreifend tätige, weisungsunabhängige Ombudsstelle eingerichtet und ausgestattet.

Aufgabe und Zuständigkeit

Die Ombudsstelle ist ein weisungsunabhängiges Kollegialorgan, das unabhängig und in begleiteter Eigenverantwortlichkeit dort, wo nicht im Sinn des Subsidiaritätsprinzips vor Ort oder durch die übergeordnete Instanz Abhilfe geschaffen werden kann oder die zuständigen Stellen aus gerechten Gründen - etwa aus Angst vor Repressalien - nicht angerufen werden können, Fälle von Machtmissbrauch in der Kirche, welche die Freiheit der Kinder Gottes und die Würde der Getauften verletzen - insbesondere im Kontext von kirchlichen Arbeitsverhältnissen -, durch Beratung, Mediation und Dokumentation aufarbeitet.

Die Ombudsstelle informiert die kirchliche und die allgemeine Öffentlichkeit über missbräuchliche Dienstausbübung in der Kirche sowie über gelungene Mittel und Wege eines partizipativen Leitungsstils.

Sie bildet Multiplikator*innen aus und fort, veranstaltet bzw. beteiligt sich an einschlägigen Fachtagungen und pflegt Kontakte zu Betroffenenvereinigungen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Rechtsträger und Finanzierung

Für die Ombudsstelle wird ein Rechtsträger errichtet, z. B. ein eingetragener Verein, der aus Mitteln der Deutschen Bischofskonferenz bzw. des Verbands der Diözesen Deutschlands, der Deutschen Ordensobernkonzferenz bzw. des Solidarwerks der katholischen Orden Deutschlands und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken anhand der jeweiligen Finanzstärke hinreichend ausgestattet wird. Ob mittelfristig die Errichtung einer Stiftung anzustreben ist, wird geklärt.

Organisation

Die Ombudsstelle gibt sich vorbehaltlich der Zustimmung des Kuratoriums eine Verfahrensordnung, welche die Qualität und Unabhängigkeit ihrer Arbeit sicherstellt, damit sie nicht selbst zum Instrument des Machtmissbrauchs wird. Diese Ordnung enthält ein Beratungskonzept einschließlich einer kostenlosen Hotline, ein Mediations- und ein Dokumentationskonzept für die von Gutachter*innen für glaubwürdig befundenen Fälle. Die sieht vor, dass sachfremde und sachlich unbegründete Eingaben (z. B. zu Konflikten oder aus mangelnder Rechtskenntnis) unbürokratisch abgewiesen, aber dennoch für die Statistik dokumentiert werden; sie stellt sicher, dass Fälle, die Schnittmengen zu sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch aufweisen, bei Einverständnis der Betroffenen unverzüglich an die dafür zuständigen Stellen überwiesen werden.

Die Ombudsstelle organisiert drei Zuständigkeitsbereiche:

- das Sachgebiet Haushalt und Verwaltung, dem allgemeine Aufgaben zugewiesen werden;
- das Sachgebiet Beratung und Mediation, das seelsorgliche, psychologische, kriminologische, zivil- und strafrechtliche sowie kirchenrechtliche Angelegenheiten behandelt und einen Mediationsdienst umfasst, der Verdachtsfälle - wenn beide Parteien dazu bereit sind - begleitet, protokolliert und evaluiert;
- und das Sachgebiet Bildung und Öffentlichkeitsarbeit, das die Information, Dokumentation, Aus- und Fortbildung von Multiplikator*innen sowie das Feld der Fachtagungen und der wissenschaftlichen Kontakte verantwortet.

Arbeitsweise

Die Ombudsstelle begleitet die Anzeige von schwerwiegenden Fällen - etwa, wenn Betroffene in ihrem Alltag mit Repressalien zu rechnen haben - bei den zuständigen Dikasterien sowie die Klage vor kirchlichen und die Zeugenaussage vor staatlichen Gerichten.

Die Ombudsstelle stellt der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht vor, der - z. B. nach dem Vorbild des »Schwarzbuches des Bundes der Steuerzahler« - umfassende statistische Daten enthält,

anonymisiert repräsentative Fälle dokumentiert, einschlägige Verhaltensmuster herausarbeitet und dysfunktionale Strukturen benennt.

Die Ombudsstelle gibt - z. B. nach dem Vorbild der Publikationen des Bundesministeriums der Verteidigung zur »Inneren Führung« in der Bundeswehr - ein »Weißbuch« zur angemessenen Ausübung von Ämtern und Diensten in der Kirche heraus und revidiert es ca. alle 3-5 Jahre.

Kuratorium

Der Ombudsstelle ist ein ehrenamtliches Kuratorium an die Seite gestellt, das unter Wahrung der Eigenverantwortung in den Alltagsgeschäften deren Arbeit grundsätzlich beobachtet, die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen mit absoluter Mehrheit beruft, mit qualifizierter Mehrheit von 3/4 der Mitglieder abberuft und sich selbst mit absoluter Mehrheit nachbesetzt. Die Mitarbeiter*innen der Ombudsstelle können mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 ihrer gewählten Vertretung die Berufung eine*r Kurator*in ablehnen und die Abberufung eine*r Kurator*in erwirken. Niemand kann gleichzeitig der Ombudsstelle und dem Kuratorium angehören. Die Personenwahlen geschehen frei und ohne öffentliche Aussprache, dem Rechtsträger bzw. den finanzierenden Körperschaften kommt kein Vorschlags- oder Bestätigungsrecht zu.

Als Mitarbeiter*innen und Kurator*innen kommen ausschließlich herausragend beleumundete Vertrauenspersonen infrage, die keine aktiv leitenden Mitarbeiter*innen der Kirche oder zu ihnen in besonderen Vertrauensverhältnissen Stehende sind - abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, in denen die Integrität, Unabhängigkeit und Fachkompetenz der Person allgemein als unbestritten gilt. Für die Erstberufungen ist eine Findungskommission aus unabhängigen Wissenschaftler*innen einzurichten.